



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

122. Erkenntniß des Hofgerichts vom 19. Oct. 1836 in derselben Sache.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

ihr zuwiderlaufenden Verschreibungen für begründet erkannt, und Wiederbeklagter zur Restitution dieser 15 Rthl. verurtheilt worden. Die Sent. a qua hat dagegen, weil sie die Eheverschreibung vom 12. Juli 1823 in allen ihren Theilen für rechtskräftig erkannte, die Wiederklage verworfen. Ob nun gleich nunmehr gedachte Eheverschreibung, in so weit sie das Versprechen eines das polizeiordnungsmäßige Maximum überschreitenden Brautschatzes enthält, hat für nichtig und unverbindlich erklärt werden müssen, so mußte doch in Erwägung gezogen werden, eines Theils — daß die Nullität und Unverbindlichkeit eines Versprechens nicht unbedingt die Befugniß in sich schließet, auch das wieder zurück zu fordern, was gegen die Gesetze gegeben worden ist,

Vgl. Thibaut, System des P. R. S. 78.

anderer Seits aber war noch vorzugsweise zu berücksichtigen, daß der Querulant die reconveniando condicirten 15 Rthl. gar nicht selbst bezahlt hatte, sondern solche von seiner jetzigen Ehefrau allein bezahlt worden sind: daß er auch dieselben nicht als Mandatar seiner mithin bei der Rückforderung allein interessirten Ehefrau, sondern in eigenem Namen zurückgefordert hat, mithin es ihm völlig an aller Activlegitimation in Bezug auf die Wiederklage mangelt, weshalb denn auch das vorige Erkenntniß, in so weit es die Wiederklage verwirft, lediglich zu bestätigen gewesen ist.

§. VI. Völlig grundlos erscheint die von dem Querulanten über die Compensation der Kosten, wie sie das vorige Urtheil ausgesprochen hatte, erhobene Beschwerde, da derselbe, als völlig in der vorigen Instanz unterlegener Theil, nach der Strenge in sämtliche Kosten derselben hätte verurtheilt werden dürfen. In Erwägung aber, daß in vorliegender Rechtsache bereits jede Parthei ihr wenigstens zum Theile günstige Urtheile für sich hat, auch in dieser Instanz die erhobenen Beschwerden nur zum Theile begründet erfunden werden konnten, zum Theile aber das vorige Urtheil zu bestätigen gewesen ist, haben wir auch die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben und zu compensiren für Recht erachtet: jedoch mit Ausschluß der Transmissionskosten, welche der Querulant allein zu tragen hat, da er um Versendung der Acten gebeten.

Aus diesen Gründen sind Wir, wie im Urtheil enthalten, zu erkennen rechtlich bewogen worden.

N^o 122.

In Sachen des Colon Koring zu Großenmarpe, Kläger m. Appellanten gegen den Colon Hühner zu Wöhren, Beklagten m. Appellanten,

Brautschatz betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe 2c., und Wir Georg Wilhelm, Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe 2c. für Recht: daß das Erkenntniß vom 9. Sept. 1834 aufzuheben, und dagegen der Appellat zur Entrichtung von 65 Rthl. und zwei kleinen Schweinen, so wie der übrigen in dem Erkenntniße vom 2. März 1832 benannten von dem verschriebenen Brautschätze noch rückständigen Gegenstände, an den Appellanten schuldig zu erkennen; der Appellat auch mit der auf Erstattung bereits bezahlter 15 Rthl. gerichteten Wiederklage abzuweisen und die Kosten dieser Instanz gegen einander zu compensiren sehn.

Wie Wir hiermit aufheben, schuldig erkennen, abweisen und compensiren.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 5. et publ. Detmold den 19. Oct. 1836.

Entscheidungsgründe.

Der Brautschatz, über welchen die Parteien hier streiten, ist dem Appellanten bei seiner Verheirathung im Jahre 1823 mit Genehmigung der damaligen Witwe Höhner gerichtlich vor dem Amte Blomberg verschrieben. Der Appellat sicht diese Brautschatzverschreibung und die Genehmigung derselben von Seiten seiner Vorgängerin im Colonnate als unwirksam an, und beruft sich dabei theils auf die Verordnung vom 12. Dec. 1769 wegen der Eheverschreibungen der Bauern und theils auf die Polizeiordnung von 1620. Beide Verordnungen können gegenwärtig bei den seit Erlassung derselben sehr veränderten Verhältnissen der Bauern überhaupt nur noch in beschränkter Weise zur Anwendung gebracht werden, wie sich unter andern daraus ergibt, daß die Verordnung von 1769 bei der Verheirathung einer Witwe eine Cautionsleistung von Seiten des zweiten Ehemannes, und die Polizeiordnung im Tit. VII. §. 2. eine Verathung mit dem Gutsherrn bei der Verheirathung und Aussteuer der Bauersleute vorschreibt, während doch die eine wie die andere notorisch gegenwärtig außer Gebrauch ist. Jene beiden Verordnungen unterstützen aber auch ohnehin die Absicht des Appellanten nicht.

Die Verordnung von 1769 giebt den Aemtern auf, die vorhandenen *acquisita*, wenn in Rücksicht auf sie der Brautschatz erhöht werde, jedesmal *specifico* in die Eheverschreibung einzurücken.

Diese Vorschrift ist allerdings bei der vorliegenden Eheverschreibung im Protocolle vom 12. Juli 7. act. *primae instantiae* außer Acht gelassen. Aber daraus eine Nichtigkeit der Eheverschreibung selbst, wie der Appellat will, zu folgern, ist nach der Verordnung von 1769 nicht gestattet, vielmehr als Folge der Außerachtlassung ihrer Vor-

schrift bloß, daß die Aemter schwere Verantwortung treffe, und auch die revidirte Polizeiordnung von 1731 welche, wenn sie auch in die Sammlungen der Landesverordnungen nicht mit aufgenommen ist, doch geschichtlich und zur Erläuterung der älteren Landesgesetze noch immer von Belange ist, führt im Tit. 10 §. 3 als Grund des Inserirens der *acquisita* in die Eheverschreibungen an, daß die sonst möglichen Prozesse über die Zulässigkeit der Erhöhung des Brautschatzes zu vermeiden seyn, was die Gültigkeit dieser letztern auch bei unterbliebener Insertion, Falls nur die sonstigen Erfordernisse nicht fehlen, voraussetzt.

Die Polizeiordnung von 1620 setzt im Tit. VII. §. 3 das Maaß der zu verschreibenden Brautschätze nach der verschiedenen Qualität der Höfe, bei einem Großköttercolonate auf den vom Appellaten hier geltend gemachten Betrag fest.

Auch bestimmt sie weiter: „daß alle so dagegen handeln nicht allein unnachlässig gestraft werden, sondern auch, was dawider künftig gehandelt, cassirt, null und nichtig seyn, auch an keinem Gerichte darüber gesprochen werden solle“. —

Die Bestimmungen über den Betrag der Brautschätze bilden noch jetzt die Grundlage, von welcher bei den Eheverschreibungen ausgegangen wird. Die andere Bestimmung dagegen über die Strafwürdigkeit und Nichtigkeit aller Entgegenhandlungen kann gegenwärtig nicht mehr unbedingt zur Anwendung gebracht werden. Schon die revidirte Polizeiordnung von 1731 gestattet eine Herabsetzung des gesetzlichen Brautschatzes wegen schlechter Beschaffenheit des Colonates, und eine Erhöhung desselben wegen vorhandener Baarschaften oder neu erworbener Immobilien. — Diese Verordnung ist zwar wie bereits oben bemerkt, in die Sammlung der Landesverordnungen nicht mit aufgenommen, aber es läßt sich doch annehmen, daß zu ihrer Zeit nach dem Inhalte derselben gehandelt sey. Spätere Landesgesetze, von welchen hier nur die vom Appellaten selbst angeführte Verordnung vom 12. Dec. 1769 erwähnt zu werden braucht, setzen die Gültigkeit erhöhter Brautschatzverschreibungen unter gewissen Bedingungen, der Polizeiordnung von 1620 entgegen, ausdrücklich voraus, und es ist notorisch, daß gegenwärtig höhere als die polizeiordnungsmäßigen Brautschätze aus dem Grunde z. B. von vorhandenen *acquisitis* oder von bestehenden speciellen Observanzen häufig verschrieben und in und außer Gericht aufrecht erhalten werden.

Aus den vom Appellaten angeführten Gesetzen läßt sich deshalb ohne Weiteres eine Nichtigkeit der hier vorliegenden Brautschatzverschreibung nicht herleiten. Ist aber dieß der Fall, so entscheiden auch, außer dem allgemeinen Grundsatz, daß Verträge und gege-

bene Zusagen gehalten werden müssen, folgende Gründe für die Aufrechthaltung derselben.

Zunächst spricht für die Legalität der vom Amte vorgenommenen Handlungen die Vermuthung. Der streitige Brautschatz ist zum Protocolle vom 12. Juli 1823 vom Amte Blomberg als der dazu competenten Behörde verschrieben worden, und daß dasselbe hierbei die den Aemtern für dergleichen Handlungen obliegenden Rücksichten beachtet habe, ist so lange anzunehmen, als nicht das Gegentheil nachgewiesen wird. Es ergibt sich aber auch ferner aus den Acten, daß zu der vorgenommenen Erhöhung des Brautschatzes specielle Gründe in den Verhältnissen der beteiligten Personen vorgelegen haben. Der Vater des Appellanten übertrug zufolge *8 act. primae inst.* sein Colonat im Jahre 1798 an den Bruder des Appellanten, den Ehe- und Rechtsvorgänger des Appellanten, bei dessen Verheirathung. Zu dieser Uebertragung war er rechtlich nicht verbunden, da nicht mit der Verheirathung oder Volljährigkeit des Anerben, sondern erst mit dem Ableben des Colonen oder mit dessen Unfähigkeit zur Colonatsverwaltung der Zeitpunkt für den Uebergang des Colonats auf den ersteren eintritt.

Für die verfrühete Abtretung des Colonates machte der Vater des Appellanten nach 5 der adregistrirten Acten Vol. II. zur Bedingung, daß der antretende Colon an jedes seiner Geschwister, außer den Naturalien 130 Rthl. als Brautschatz bezahle, widrigenfalls er so lange mehern wolle, bis er selbst seine Kinder von den Gütern abbringen, also selbst die ihnen bestimmten 130 Rthl. aus den Aufkünften des Colonats entrichten könne. Dene Bedingung wurde nach 4 Vol. I. der adregistrirten Acten von dem Ehe- und Rechtsvorgänger des Appellanten übernommen und demzufolge wurde zuerst dem Johann Heinrich Höhner im Jahre 1822 und dann im Jahre 1823 dem Appellanten der ihnen von ihrem Vater bestimmte Brautschatz verschrieben. Bei der Eheverschreibung des Johann Heinrich Höhner wurde der Grund für die Erhöhung des Brautschatzes ausdrücklich im Protocolle bemerkt. Bei der Eheverschreibung des Appellanten unterblieb diese Bemerkung, weil die Eintragung derselben in die früher aufgenommenen Acten für genügend gehalten werden mochte; wenigstens genügt diese Eintragung um hier außer Zweifel zu stellen, daß die Erhöhung des Brautschatzes von dem Vorgänger des Appellanten als eine Gegenleistung für die frühere Abtretung des Colonats, welche seinem Vater die Mittel entzog, die jüngern Kinder selbst zu versorgen, übernommen sey, und dem Appellanten steht nicht zu, eine Verbindlichkeit zu bestreiten, welche sein Vorgänger anerkannt und für die derselbe das Aequivalent in Empfang genommen hat.

Endlich kommt, auch abgesehen von diesem speciellen Grunde

für die Zulässigkeit der Erhöhung des Brautschazes noch in Betracht, daß der Appellat überhaupt keine Umstände anzuführen vermocht hat, nach welchen anzunehmen wäre, daß der streitige Brautschatz den Verhältnissen des Colonats nicht angemessen sey.

Solche Umstände müßten aber vorliegen, wenn die vom Amte auf den streitigen Betrag einmal geschene Verschreibung des Brautschazes wieder aufgehoben und für unwirksam erklärt werden sollte.

Aus der Rechtsbeständigkeit des Eheverschreibungsprotocolls vom 12. Juli 1823 folgt die Verbindlichkeit des Appellaten, die noch rückständigen Theile des Brautschazes, jedoch ohne die in der Appellationsausführung erwähnten Zinsen, da dieselben bei Anstellung der Klage nicht in Anspruch genommen wurden, nachzuholen, und erledigt sich damit auch die zweite und dritte Beschwerde des Appellanten, so daß es einer Entscheidung über die Fragen, ob die Rückforderung der gezahlten 15 Rthl. nicht auch deshalb unzulässig sey, weil die Zahlung jedenfalls auf einen *error juris*, und nicht auf einen *error facti* beruht haben würde, und ob die auch sonst gebräuchliche Verschreibung von 4 Schweinen, da die großen und die kleinen Schweine als verschiedene Viehtheile anzusehen sind, nicht auch der Polizeiordnung entspreche — hier nicht bedarf.

Zu der mit der vierten Beschwerde vom Appellanten in Antrag gebrachten Abänderung des vorigen Erkenntnisses rücksichtlich der Kosten ist kein Grund vorhanden, da sich die Kostencompensation durch den gemischten Inhalt des Erkenntnisses rechtfertiget.

Die Kosten der gegenwärtigen Instanz sind wegen der theilweisen Abänderung des Erkenntnisses der vorigen Instanz zu compensiren.

Aus diesen Gründen ist allenthalben so wie im *Conclusum* gesehen, zu erkennen gewesen.

N^o 123.

In Sachen des Colon Wächter Nr. 17 zu Hausenbeck, Klägers und Recurrenten gegen den Interimswirth Brinkmann Nr. 23. das. Verklagten und Recursen,

Forderung betr.,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c. für Recht: daß der Bescheid vom 25. Jan. 1832 mit Verwerfung der dagegen ausgeführten Einreden zu bestätigen und Recurse in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen, dessen Anwalt wegen unterbliebener Legitimation in die Strafe der Ordnung zu nehmen und zur Nachbringung seiner Vollmacht binnen Ordnungsfrist bei doppelter Strafe anzuweisen sey.